

# Das Wichtigste zur Datenschutzgrundverordnung

10/10

Teil 10 – Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionsmöglichkeiten

## 1. Rechtsbehelfe Betroffener gegen Verantwortliche

### a. Bisherige Rechtslage

Das BDSG sieht für Betroffene ein Recht auf Anrufung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz vor. Betroffene können außerdem nach den allgemeinen Gesetzen vorgehen.

### b. Rechtslage nach der DSGVO

Die DSGVO bestimmt ein Beschwerderecht bei Datenschutzrechtsverstößen für Betroffene vor den zuständigen Aufsichtsbehörden. Nach der Beschwerde folgt ein förmliches Beschwerdeverfahren. Betroffene können außerdem nach den allgemeinen Gesetzen vorgehen. Weiterhin können nach der DSGVO auch Verbraucherschutzverbände Betroffenenrechte durchsetzen.

## 2. Haftung

### a. Bisherige Rechtslage

Betroffene können nach dem BDSG Schadensersatz verlangen, wenn ihnen durch Datenschutzrechtsverstöße von Verantwortlichen ein Schaden entstanden ist. Der Verantwortliche kann sich entlasten, wenn er die erforderliche Sorgfalt beachtet hat. Betroffene können außerdem nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz verlangen.

### b. Rechtslage nach der DSGVO

Nach der DSGVO können Betroffene wegen Datenschutzrechtsverstößen Schadensersatz verlangen von dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter. Diese können sich entlasten, wenn sie die erforderliche Sorgfalt beachtet haben. Betroffene können außerdem nach den nationalen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz verlangen.

## 3. Sanktionsmöglichkeiten der Aufsichtsbehörden

### a. Bisherige Rechtslage

Nach dem BDSG können Datenschutzbehörden, je nach Einzelfall, Bußgelder bis zu 50.000 € und bis zu 300.000 € verhängen.

### b. Rechtslage nach der DSGVO

Die DSGVO sieht hohe Bußgelder, geordnet nach Verstößen, vor. Aufsichtsbehörden können Bußgelder bis zu 10 Mio. und in Einzelfällen bis zu 20 Mio. Euro verhängen. Die Höhe des Bußgelds richtet sich nach einem Kriterienkatalog. Wenn ein Unternehmen einen Gesamtumsatz von mehr als 500 Mio. Euro erzielt, kann die Aufsichtsbehörde ein Bußgeld in Höhe von bis zu 2 oder 4 % des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes verhängen.



# Das Wichtigste zur Datenschutzgrundverordnung

10/10

Teil 10 – Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionsmöglichkeiten

## Autoren dieser Reihe:

### Sophie von Schenck

Rechtsanwältin (Büro Hamburg)

Beratungsschwerpunkte: IT- und Datenschutzrecht und Recht des Geistigen Eigentums mit Schwerpunkt in der IT-Branche

E [vonschenck@weitnauer.net](mailto:vonschenck@weitnauer.net)

T +49 40 328 90 75-0



### Tilman Mueller-Stöfen, LL.M.

Rechtsanwalt, Partner (Büro Hamburg)

Beratungsschwerpunkte: IT- und Datenschutzrecht und Recht des Geistigen Eigentums, Vertriebsrecht, nationale und internationale Transaktionen im Bereich Softwaretechnologie

E [tilman.mueller-stoefen@weitnauer.net](mailto:tilman.mueller-stoefen@weitnauer.net)

T +49 40 328 90 75-0



### Dr. Barbara Sommer

Rechtsanwältin, Partnerin (Büro Mannheim)

Beratungsschwerpunkte: IT-Recht, Datenschutzrecht und Recht des Geistigen Eigentums mit Schwerpunkt in der IT-Branche, im E-Commerce und der Industrie 4.0.

E [barbara.sommer@weitnauer.net](mailto:barbara.sommer@weitnauer.net)

T +49 621 121 826-0

